



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Wohnungs- und Siedlungsfrage nach dem Kriege

Fuchs, Carl Johannes

Stuttgart, 1918

Schluß

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96495](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96495)

Schluß

३५१७७

1.

Die Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien

Von Landesrat Dr. Mewes in Düsseldorf

Wenn die Wohnungsverhältnisse der kinderreichen Familien bis vor kurzem in der öffentlichen Erörterung beinahe gar keine Rolle gespielt haben, so hängt das wohl damit zusammen, daß das Interesse der Öffentlichkeit sich seit Jahren immer weniger mit der Erforschung der bestehenden Wohnungszustände als mit Fragen der praktischen Wohnungspolitik beschäftigt hat. Tatsächlich ist die Wohnungsfrage der kinderreichen Familien eine potenzierte Form fast aller Probleme, aus denen die Wohnungsfrage im einzelnen besteht. Niemanden treffen alle die Not- und Übelstände, deren Beseitigung im Laufe der Jahre angestrebt oder in Angriff genommen ist: Wohnungsnot, Steigerung der Baukosten, Bodenpreise und Mieten, Zusammendrängung in großen Mietshäusern usw. im Grunde so empfindlich, wie die wirtschaftlich am schwersten tragenden Familien mit vielen Kindern; für niemand ist die Dezentralisation des Wohnens und Siedelns, das Leben im einfachen Kleinhaus mit Stall und Land ein so dringendes Bedürfnis wie für sie. Für keine andere Art von Mietern oder Wohnungsbedürftigen ist — wegen ihrer verhältnismäßigen Schwäche, Bedürftigkeit und Organisationsunfähigkeit — so schwer eine befriedigende Abhilfe zu finden. — Das aber, was an Fortschritten und Neuerungen wirklich erreicht ist, ist noch immer viel weniger den kinderreichen Familien zugute gekommen als den bessergestellten kinderarmen Familien, weil eben ihre Verhältnisse allzuwenig Berücksichtigung gefunden haben.

Auf die großen Gefahren, die hierin liegen, haben einige Vorkommnisse zwar schon vor dem Kriege hingewiesen; der ganze Umfang der Gefahr ist uns aber erst durch den Krieg zum Bewußtsein gekommen. Mit einer Deutlichkeit, die nicht mehr mißverstanden werden kann, haben uns die Ereignisse gelehrt, daß das Deutsche Reich bei seiner eigentümlichen geographischen Lage seine politische und kulturelle Selbständigkeit und Zukunft nur dann sichern kann, wenn die Entwicklung seiner Volkszahl und Volkskraft nicht zurückgeht.

In dieser Hinsicht liegt Grund zu ernststen Besorgnissen vor. Denn trotz der absoluten Zunahme der Bevölkerung und der noch immer steigenden Zahl der Eheschließungen nimmt die Zahl der Geburten seit einer Reihe von Jahren beständig ab.

Im Jahre 1901 wurden im Deutschen Reich 2032313 Kinder lebend geboren, 1910 nur mehr 1924778 und 1913 nur 1838750.

Auf je 1000 Einwohner kamen in Deutschland im Durchschnitt des Jahrzehnts 1861/70: 37,2 Lebendgeborene, 1881/90: 36,8 und 1891/1900 noch 36,1; dagegen 1901/10 nur mehr 32,9 (1913 sogar nur mehr 27). Auf je 1000 Ehefrauen unter 45 Jahren kamen im Reich 1890/91: 323 Lebendgeborene und 1900/1901: 313, 1910/11 aber nur noch 249 (nach Oldenberg). In keinem anderen Lande ist der Geburtenrückgang so scharf und so schnell eingetreten wie in Deutschland; und zwar ist er bezeichnenderweise in den Städten im allgemeinen wesentlich größer als auf dem Lande. Es liegen hierüber eine ganze Reihe von Zahlen vor; am schärfsten äußert er sich natürlich in Berlin, wo beispielsweise im Jahre 1880 noch 205,6 ehelich Geborene auf je 1000 Ehefrauen gezählt wurden, 1910 aber nur mehr 90,5.

Nun ist zwar die Geburtenabnahme zum Teil wett gemacht durch die erhebliche Verminderung der Sterblichkeit und besonders der Kindersterblichkeit; denn 1881/1890 starben von je 1000 Lebenden 25,1, 1901/1910 aber nur 18,7 (1913: 15). Aber dieser Ausgleich findet seine natürliche Begrenzung

dadurch, daß der Rückgang der Sterblichkeit langsamer vor sich geht und eine gewisse Untergrenze niemals überschreiten kann. Tatsächlich ist ja auch die Geburtenziffer (auf 1000 Einwohner) in den letzten 12 Jahren um 7,7 gesunken, die Sterblichkeit aber nur um 4,4.

Die mannigfachen Ursachen des Geburtenrückganges darzustellen ist hier nicht der Ort. Es handelt sich ohne Zweifel größtenteils um eine gewollte Beschränkung, deren Beweggründe — nicht ausschließlich, aber doch sehr stark — in den wirtschaftlichen Schwierigkeiten wurzeln, die sich mit zunehmender Kinderzahl namentlich in den ärmeren Volksschichten einzustellen pflegen, und die zu überwinden die eigene Kraft meistens nicht ausreicht.

Unter diesen Schwierigkeiten ist die Wohnungsfrage wohl die ernsteste. Denn hier birgt der heutige Notstand zugleich große Gefahren für das Aufwachsen, die leibliche und seelische Gesundheit des vorhandenen Kinderreichtums in sich.

Die Wohnungsnot der kinderreichen Familien — als solche sind im allgemeinen nur Familien mit mehreren unerwachsenen Kindern zu betrachten — hat eine quantitative und eine qualitative Seite. Die erstere ist die bekanntere; es sind die endlosen Schwierigkeiten der kinderreichen Familien, bei Wohnungswechsel ein Unterkommen zu finden. Versorgung wegen der erhöhten Abnutzung des Hauses und Rücksichtnahme auf die Wünsche der übrigen Hausgenossen oder Mieter halten ja die Mehrzahl der Vermieter davon ab, Familien mit vielen Kindern aufzunehmen. Selbst Wohnungen für verheiratete Angestellte (wie Pförtner, Gärtner u dgl.) werden vielfach von vornherein nur auf kleine Familien eingerichtet. Zu dem Ausschluß von dem großen Wohnungsmarkt — so muß man es tatsächlich nennen —, dem die kinderreichen Familien unterliegen, tritt hier also die Beschränkung auf dem Arbeitsmarkt. Dabei ist wohl kein Mieter gegen seinen Willen so häufig dem Wohnungswechsel mit all seinen Übeln ausgesetzt wie die kinderreiche Familie. Man kann es durchaus verstehen, wenn in einer Erhebung, die die Düsseldorfer „Vereinigung für Familienwohl“ unter zahlreichen Müttern mit mindestens 8 Kindern im Regierungsbezirk Düsseldorf veranstaltet hat, immer wieder geschildert wird, mit welchen Mühen, bitteren Gefühlen und Qualen jede Wohnungssuche für die Eltern verbunden ist — gilt doch ihr Kinderreichtum nicht nur als Torheit, sondern fast als Makel —, und wie man bei jeglichem äußeren Anlaß, vor allem aber bei neuem Familienzuwachs, in ständiger Furcht vor der Kündigung lebt. Eben deshalb ist auch nach vielfachen Beobachtungen die kinderreiche Familie trotz ihrer Bedürftigkeit im allgemeinen ein sehr gewissenhafter Mietzahler und, wenn sie wohnen bleiben darf, ein seßhafter Mieter.

Zu diesen Nöten treten die qualitativen Mängel. Gute Häuser und gute Wohnungen, soweit sie nicht von gemeinnütziger Seite dargeboten werden — und das kann doch immer nur ein kleiner Teil sein —, bleiben kinderreichen Familien der Regel nach verschlossen. So sind sie in erster Linie auf die alten Häuser, auf gesundheitlich mangelhafte Wohnungen, auf unbeliebte Straßen und selbst auf übelberufene Gegenden angewiesen; und mit den gesundheitlichen Gefahren dieses Zustandes verbinden sich schwere Schäden, denen das ganze Fühlen und Denken der heranwachsenden Kinder hier ausgesetzt ist. Auch die räumliche Beengung, in der sich alle Lebensvorgänge abspielen, die ungenügende Zahl und dichte Belegung der Schlafräume und die meist damit verbundene Bettennot sind nicht geeignet, die Gesundheit der heranwachsenden Kinderschar zu fördern und ihren Vorstellungskreis richtig zu entwickeln. Denn in der Größe der Wohnung muß sich ja die kinderreiche Familie schon wegen ihrer sonstigen schweren Belastung den größten Beschränkungen unterwerfen; es fehlen die Mittel, um eine der Familienstärke angemessene Wohnung zu bezahlen.

Angesichts der ungeheuren Opfer, die der Weltkrieg von uns fordert, darf die Öffentlichkeit im Interesse unserer Zukunft als Kulturvolk diese alles gewöhnliche Maß übersteigende Wohnungsnot der kinderreichen Familien nicht mehr als eine zwar bedauerliche, aber scheinbar unabänderliche Erscheinung hinnehmen. Eine große Wahrscheinlichkeit spricht überdies dafür, daß die Verhältnisse nach dem Kriege nicht etwa eine Besserung, sondern eine Verschlimme-

rung erfahren werden, wenigstens an all den Orten, in denen durch den Krieg Mangel an Kleinwohnungen auftreten wird. Daß hierunter die kinderreichen Familien verhältnismäßig am stärksten leiden werden, kann nicht zweifelhaft sein; ebenso wenig, daß eine Verschlimmerung bevölkerungspolitisch sehr bedenkliche Wirkungen haben müßte — muß doch ohnehin befürchtet werden, daß die Einschränkungen in der Lebenshaltung, mit denen sich ein großer Teil des Volkes infolge der Verteuerung und der Kriegslasten abfinden muß, zu einer weiteren Geburtenbeschränkung führen kann.

Nun ist allerdings gelegentlich darauf hingewiesen worden, daß das Wohnungselend der kinderreichen Familien in der Hauptsache eine Folge ihrer allgemeinen Notlage sei. Das ist teilweise richtig; indessen darf daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß mit einer Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage, d. h. ihrer Einkommensverhältnisse (Gewährung von Kinderrenten oder dgl.) auch die besondere Wohnungsnot der Kinderreichen verschwinden werde. Denn die gegenwärtigen Zustände sind doch vor allem daraus hervorgegangen, daß Familien mit mehreren oder gar vielen Kindern wegen der stärkeren Abnutzung der Wohnungen und wegen der durch die Kinder befürchteten oder auch verursachten Unruhe und Mißbilligkeiten von vornherein und allgemein unwillkommene Mieter in unseren Mietshäusern sind. Das ändert sich nicht, wenn die kinderreichen Familien wirtschaftlich in die Lage versetzt werden, mehr an Miete aufzuwenden; viel eher könnte letzteres zu einer — für sie selbst in kurzer Frist mehr oder weniger fruchtlosen — Steigerung der Mieten für Kinderreiche führen. Schließlich besteht an sich noch keine Gewähr dafür, daß ein erhöhtes Einkommen auch zur objektiven Verbesserung des Wohnens verwendet werden würde.

So sehr es der Billigkeit entspricht, den Familien, die durch das Aufziehen einer größeren Kinderzahl mehr als die Durchschnittsleistung zur Erhaltung und Verstärkung unserer Volkskraft beitragen, auf Kosten der Allgemeinheit und der leistungsfähigeren Kinder armen einen Ausgleich zu gewähren, so können wir doch außerdem eine planvolle Wohnungspolitik zu ihren Gunsten unter keinen Umständen entbehren. Unsere gesamte Wohnungspolitik sollte vielmehr bewußt und planmäßig unter den bevölkerungspolitischen Gesichtswinkel: Rücksicht auf die Größe, Gesundheit und Kraft unseres Volkes und Volkstums eingestellt werden. Alle anderen Gesichtspunkte, die die wohnungspolitische Bewertung und das Vorgehen im Einzelfalle bisher zu bestimmen pflegten: Hebung der Volksgesundheit, sittliche Rücksichten, kulturelle Fortentwicklung, wirtschaftliche Förderung der Minderbemittelten, Ausgleich sozialer Gegensätze, Schönheit im Aufbau des Straßen- und Ortsbildes usw., ordnen sich diesem bevölkerungspolitischen Grundgedanken zwanglos und harmonisch ein. Dementsprechend müssen künftig bei allen Maßnahmen zur Verbesserung von Wohnverhältnissen grundsätzlich die Bedürfnisse der großen Familien vor allem berücksichtigt werden.

Wenn das bisher kaum der Fall gewesen ist, so hängt das zum Teile mit unserer bis vor kurzem ganz ungenügenden Kenntnis der Zustände zusammen. Auch heute liegen nur von wenigen Stellen objektive und genauere Untersuchungen über die Wohnverhältnisse kinderreicher Familien vor (vgl. Literaturangabe). Wirkliche Sicherheit wird aber erst dann in die örtlichen Abhilfemaßnahmen wie auch in das notwendige allgemeine Vorgehen hineinkommen, wenn derartige sorgfältige Feststellungen für eine größere Zahl von Orten vorliegen, die das lokal Bedingte von dem Allgemeingültigen zu scheiden gestatten. Die Einleitung solcher Untersuchungen wäre also dringend zu wünschen.

Im einzelnen muß die Abhilfe praktisch sowohl bei der Wohnung wie auch bei den Bewohnern selbst ansetzen.

Die Verbesserung der gegenwärtig von den kinderreichen Familien benutzten Wohnungen setzt notwendig eine gutorganisierte Wohnungsaufsicht mit durchgebildeten Wohnungspflegerinnen voraus*.

* Vgl. Erster Abschnitt, Kap. I, Nr. 7. D. S.

Wo eine mit Ernst und wirklichem Verständnis, unter Heranziehung sozial geschulter, auch in der Haushaltsführung bewanderter Frauen durchgeführte Wohnungsaufsicht („Wohnungspflege“) sich vor allem nach den kinderreichen Familien umsieht, werden schon in zahlreichen Fällen durch Beratung und Belehrung über richtige und zweckmäßige Benutzung der vorhandenen Räume (Schlafräume!), durch Behebung kleiner, aber empfindlicher Mängel, durch kluges Verhandeln mit dem Hauswirt, dem der kinderreiche Mieter oft aus Furcht vor der Kündigung gar keine Wünsche auszudrücken wagt, durch Einwirkung auf die Gesundheitspflege der Kinder usw. vorläufig immerhin einigermaßen befriedigende Verhältnisse hergestellt werden.

Dr. Marie Baum berichtet, daß sich bei den von ihr untersuchten kinderreichen Familien im Stadtkreis Düsseldorf die vorgefundenen Wohnungsmängel in etwa 42% der Fälle (im Landkreis in 38%) schon durch sorgfältige wohnungspflegerische Beratung allein wenigstens soweit beheben lassen würden, daß die polizeilichen usw. Mindestanforderungen erfüllt würden.

Wie wichtig Ausbau und Handhabung der Wohnungspflege gerade für die kinderreichen Familien ist, wird ohne weiteres klar, wenn man sich vor Augen hält, in wie hohem Maße sie in objektiv schlechten Wohngelegenheiten haufen müssen, und welche Arbeitslast auf der Mutter ruht. Außerdem wird die Herstellung neuer Wohnungen nach dem Kriege durch Rohstoffknappheit und die Verteuerung der Löhne, Arbeitsstoffe und des Geldes sicher zunächst eine beschränkte bleiben. Um so sorgfältiger muß die Verbesserung der älteren Wohnungen betrieben und in geeigneten Fällen selbst durch öffentliche Zuschüsse bzw. Nachhypotheken (Gemeindeaufgabe) unterstützt werden.

Fühlbare Erleichterungen können den kinderreichen Familien der größeren Städte durch sogenannte Wohnungsergänzungen verschafft werden. Den Kindern, die ihren gesunden Tätigkeitsdrang und Bewegungstrieb auf staubigen und verkehrsdurchfluteten Straßen oder in den Höfen der Miethäuser zur Geltung bringen müssen, richte man reichlichere, ruhige und staubfreie Spielplätze ein; die Kleinen im vorschulpflichtigen Alter beschäftige man mehr als bisher in Kinderhorten, mit denen für die Größeren Ausenthalts- und Beschäftigungsräume bei ungünstigem Wetter verbunden werden mögen. Zu wertvollen Diensten können die Kinder auch da angeleitet werden, wo in der Nähe Pachtgärten zur Verfügung gestellt werden können. All das entlastet die Mütter, vermindert die Reibungen im Hause und gewöhnt die Kinder selbst an vernünftige und nutzbringende Tätigkeit.

Soweit aber im Rahmen der bestehenden Wohnverhältnisse die notwendigen Verbesserungen nicht zu erreichen sind, bleibt nur der Wohnungswechsel, die Verlegung der kinderreichen Familien in andere, befriedigendere Wohnungen übrig. Hier beginnt freilich für den Praktiker erst das eigentliche Problem. Wir wissen, daß die eifrigsten Bemühungen kinderreicher Familien, gute Wohnung zu bekommen, an zwei Umständen zu scheitern pflegen: in erster Linie an der Ablehnung seitens der Vermieter, in zweiter Linie (nicht immer) an der wirtschaftlichen Unmöglichkeit, den für eine angemessene Wohnung erforderlichen Mietpreis zu zahlen. Beides hängt so innig miteinander zusammen, daß es ebenso zwecklos ist, kinderreichen Familien gute Wohnungen zu besorgen, wenn die Mittel nicht vorhanden sind, um sie zu bezahlen — wie es überflüssig ist, für die Beschaffung der Geldmittel zu sorgen, wenn schließlich die erforderlichen Wohnungen nicht beschafft und festgehalten werden können. Es muß also unter allen Umständen darauf gehalten werden, daß für beides die richtigen Wege gesucht und gefunden werden.

Gute Wohnungen zu beschaffen, ist wiederum in zweifacher Weise möglich: entweder durch Gewinnung (Anmieten oder Ankauf) vorhandener Wohnungen oder durch Bau und entsprechende Verwertung neuer Wohnungen.

Kinderreichen Familien vorhandene ausreichende Wohnungen zugänglich zu machen, wird nach wie vor sehr schwierig bleiben. Denn die wesentlichen Ablehnungsgründe des Vermieters können zwar gemildert werden (durch Wohnungspflege und Wohnungsergän-

zungen gemeinnütziger Art), werden dadurch aber kaum völlig zu beseitigen sein. Auch ein wirtschaftlicher Anreiz, an kinderreiche Familien zu vermieten, läßt sich schwer schaffen. Daß er in der bloßen wirtschaftlichen Kräftigung des kinderreichen Mieters (Kinderrenten, Mietzuschüsse) noch keineswegs liegt — wenigstens nicht für die Dauer —, wurde oben schon dargelegt. Wenig Aussicht bietet — von besonderen Fällen abgesehen — auch der Gedanke, den Hausbesitzer durch steuerliche Vergünstigungen oder gelegentliche Kreditvorteile hierfür zu gewinnen. Berechnungen haben gezeigt, daß derartige Vergünstigungen — soweit sie überhaupt möglich sind — in der Regel doch viel zu geringe Summen ausmachen, als daß sie den meisten Vermietern als eine genügende Gegenleistung für die von ihnen befürchteten Nachteile erscheinen werden.

Am stärksten gilt das für die großen Mietshäuser; hier sind an sich schon sämtliche Reibungsflächen groß und die sich selbst überlassenen Kinder unmöglich so im Zaum zu halten, wie es gewünscht wird — geschweige denn nützlich zu beschäftigen; dagegen ist das Band zwischen Vermieter und Mieter sehr locker, und der erstere wird am leichtesten geneigt, vielmehr auch gezwungen sein, Rücksicht auf die Wünsche und Klagen der übrigen Mieter, besonders derjenigen mit kleiner Familie zu nehmen. Ohne Zweifel hat die Ausbreitung des reinen „Zurmietewohnens“ in Vielfamilienhäusern sehr viel zur Entwicklung und wachsenden Verschärfung der heutigen Zustände beigetragen („kinderfeindliche Mietskaserne“).

Die einzige Möglichkeit, trotz aller Schwierigkeiten mehr gute Mietwohnungen für Kinderreiche heranzuziehen, scheint eine planmäßige Beeinflussung der öffentlichen Meinung in einem diesen Familien günstigen Sinne und gleichzeitig ein fürsorgerisches Eingreifen zu sein, dessen Ziel sein muß: fortdauernd in ordentlichen Häusern geeignete Wohnungen für kinderreiche Familien — am zweckmäßigsten Erdgeschosswohnungen — zu ermitteln, sie selbst anzumieten oder doch die Wohnungsuchenden bei den Verhandlungen mit den Vermietern energisch zu unterstützen und nötigenfalls wirtschaftliche Erleichterungen einzuleiten (Aufbringung der höheren Mietsumme, Beschaffung von Betten usw.). Diese Fürsorge dürfte zweckmäßig von einer besonderen Organisation ausgeübt werden („Fürsorgestelle für kinderreiche Familien“, Wohnungsfürsorgeverein u. dgl.), die natürlich engste Fühlung mit der Wohnungspflege und dem Wohnungsnachweise halten und über gewisse Geldmittel aus Beiträgen der Gemeinde, der Bürgerschaft usw., wenn irgend möglich auch des Staates und der Sozialversicherung verfügen muß. Ob die Fürsorge gegebenenfalls auch vom Wohnungsamt der Stadt oder Gemeinde allein erfolgreich durchgeführt werden kann, wird ganz von dessen Organisation und leitenden Persönlichkeiten sowie dem Geiste abhängen, der die Arbeiten des Wohnungsamtes beherrscht. Eine rein behördliche Handhabung der Fürsorge würde kaum das Richtige sein, weil ihr das wirksame liebevolle Interesse und die Beweglichkeit der freien sozialen Hilfstätigkeit fehlen würde, die sich neuerdings wieder in der Kriegswohlfahrtspflege bewährt haben.

Ob es immer ausreicht, den kinderreichen Familien in dieser Weise beim Anmieten usw. guter Wohnungen behilflich zu sein — über die Aufbringung der Mietkosten ist später besonders zu sprechen —, kann allein die Erfahrung entscheiden. Unter allen Umständen aber muß vermieden werden, das Verantwortungsgefühl und den Eifer, die Schwierigkeiten soweit wie möglich durch eigene Kraftanspannung zu überwinden, zu ersticken. Es empfiehlt sich deshalb, das bei Arbeitgeberwohnungen, stellenweise auch in der gemeinnützigen Bautätigkeit angewendete Verfahren hier ebenfalls ins Auge zu fassen: den Mietern für besondere Leistungen, wie gute Instandhaltung und Pflege der Wohnung, Erfolge im Gartenbau usw., Prämien zu gewähren. Erwägenswert ist aber auch die Errichtung von Mietgenossenschaften durch kinderreiche Mieter, welche geeignete Häuser von der Gemeinde oder privaten Besitzern zu festem Mietpreise und mit der Verpflichtung zu bestimmter Instandhaltung anmieten und die einzelnen Wohnungen an die Mitglieder abvermieten.

Immerhin darf man sich darüber keiner Täuschung hingeben, daß die Mietwohnung im Mehr- oder gar Vielfamilienhause stets eine mangelhafte Wohnform für die kinderreiche Familie bleibt. Das eigentliche Ziel muß die Unterbringung im einfachen ländlichen oder halbländlichen (auch vorstädtischen) Kleinhause sein, wo die Reibungen mit Nachbarn sich auf ein Minimum verringern, Gartenbau und Kleinviehhaltung eine Verbesserung und Verbilligung in der Lebenshaltung und zugleich eine nützliche Beschäftigung der Kinder ermöglichen, und wo deren körperliche und geistige Entwicklung selbst bei beschränkten Raumverhältnissen niemals den gleichen Schädigungen ausgesetzt ist wie in der städtischen Mietwohnung. Keine Erscheinung zeigt wohl das Gefährliche in der Entwicklung unseres Wohnsystems sowie die Bedeutung und Notwendigkeit der Dezentralisation des Wohnens handgreiflicher als die Wohnverhältnisse der kinderreichen Familien. Die Fürsorgeorganisationen müssen deshalb vor allem bemüht sein, Kleinhäuser dieser Art zu ermitteln und kinderreiche Familien aus dem Stadttinnern hinauszuführen. Nach den Lehren des Krieges wird es ihnen in der Regel nicht schwer werden, ihre Schützlinge dazu zu bewegen; treten doch auch die Arbeiterorganisationen jetzt mit erfreulicher Entschiedenheit für diese Siedlungsform ein. Andererseits wird das „Draußenwohnen“ neuerdings wieder bedenklich erschwert dadurch, daß die neue Reichs-Verkehrssteuer leider auch auf einen großen Teil des Nahverkehrs und auf den Straßenbahnverkehr ausgedehnt ist. Um so sorgfältiger muß künftig bei der Tarifpolitik der Staatsbahnen, der Städte und Kleinbahnunternehmungen jede weitere Verteuerung des Vorort- und Nahverkehrs vermieden und das Augenmerk der Aufsichtsbehörden bei Tarifierhöhungen auf diesen Punkt gelenkt werden.

Verhältnismäßig die günstigsten Wohnbedingungen für kinderreiche Familien bietet die gemeinnützige Bautätigkeit*. Es ist denn auch von den verschiedensten Seiten aus verlangt worden, daß sie gerade diesen Teil der Wohnungsfürsorge in erster Linie übernehme. Soweit diese Forderung auf die Zinsvergünstigungen, Stempel- und Gerichtskostenermäßigungen gestützt wird, die die gemeinnützigen Bauvereine genießen, ist sie nicht berechtigt; denn den Ermäßigungen und Vorzugsbedingungen stehen durchweg erhebliche Beschränkungen in bezug auf die wirtschaftliche Ausnutzung der geschaffenen Wohnungen, höhere Anforderungen an die Beschaffenheit der letzteren und eine wesentlich stärkere Tilgung für die Hypothekendarlehen gegenüber, als bei privaten Bauten üblich ist. Wohl aber wird man ihre besondere Mitwirkung an der Lösung unseres Problems dann fordern dürfen, wenn man ihre Aufgabe nicht mit der Herstellung guter und billiger Wohnungen für einen beschränkten Personenkreis als erschöpft betrachtet, sondern besonderes Gewicht auf ihren vorbildlichen, bahnbrechenden Einfluß legt. Tatsächlich ist auch durch Erhebungen von Baugenossenschaftsverbänden (besonders in der Rheinprovinz und Westfalen) festgestellt worden, daß eine große Zahl gemeinnütziger Bauvereine schon in beträchtlichem Maße für kinderreiche Familien gesorgt haben, stellenweise sie planmäßig und grundsätzlich vor anderen Mietern bevorzugt haben. Am weitesten sind darin einige gemeinnützige Baugesellschaften gegangen, in deren Verwaltung ja humanitäre Gesichtspunkte eine größere Rolle zu spielen pflegen (allen voran in Aachen und Frankfurt), während den Baugenossenschaften durch die Gleichheit der Mitgliederrechte, die erforderlichen Einzahlungen auf den Geschäftsanteil und die Schwierigkeit, kinderreiche Familien überhaupt zu genossenschaftlicher Selbsthilfe zu gewinnen, engere Grenzen gezogen sind. Indessen liegt auch innerhalb dieser Grenzen genügender Spielraum, um die von Genossenschaften nach dem Gedanken der Gemeinnützigkeit erbauten Wohnungen ordentlichen kinderreichen Familien ebenfalls zugänglich zu machen, und zwar mit Vorzugsrechten zugänglich zu machen.

* Es ist nicht nur „genossenschaftsrechtlich“ zulässig, sondern auch praktisch möglich, die Kinderzahl bei der Vergebung der Genossenschaftswohnungen mit entscheiden zu lassen (Gewährung von Zusatzlosen

* Vgl. Erster Abschnitt, Kap. III, Nr. 3. D. S.

im Falle der Verlosung oder auch Vergebung nach einem entsprechend aufgebauten Punkte-System). Bei der Erwerbung des genossenschaftlichen Geschäftsanteils empfiehlt sich nötigenfalls einstweilen die finanzielle Hilfeleistung durch die Fürsorgestelle.

Grundsätzlich sind deshalb Bestrebungen (z. B. der Darlehensgeber), gemeinnützige Bauvereine noch mehr zur Berücksichtigung kinderreicher Familien zu veranlassen, nicht nur unbedenklich, sondern auch zweckmäßig. Darüber ist sich freilich wohl niemand im unklaren, daß insbesondere die Baugenossenschaften mit Rücksicht auf die Entwicklung ihrer Kapitalkraft und das notwendige innergenossenschaftliche Leben, auch aus technischen Gründen (Grundrisslösungen usw.) sich niemals ausschließlich auf die Fürsorge für kinderreiche Familien einstellen können.

Auch darüber besteht wohl kein Zweifel, daß die Zahl der bei gemeinnützigen Bauvereinen unterzubringenden kinderreichen Familien immer nur eine beschränkte sein kann. Immerhin mag darin im Laufe der Zeit noch eine Verschiebung zugunsten der kinderreichen Familien eintreten. Denn es wird in vielen Fällen nichts anderes übrig bleiben, als neue Wohngelegenheiten für kinderreiche Familien zu schaffen, wenn man sie überhaupt oder besser unterbringen will als bisher; und dabei muß auf die Hilfe der gemeinnützigen Bautätigkeit doch besonderer Wert gelegt werden — einmal weil anzunehmen ist, daß sie nach dem Kriege leichter und schneller wieder in Gang kommen wird als die private Bauunternehmung, dann aber auch deshalb, weil sie eher als diese geneigt und in der Lage ist, sich beim Bau, der Einrichtung und der Verwaltung der Häuser den Bedürfnissen und Verhältnissen kinderreicher Familien anzupassen.

In dieser Beziehung haben sich einige besondere Gesichtspunkte ergeben. In erster Linie ist wieder auf den Bau einfacher ländlicher oder halbländlicher Kleinhäuser mit Garten und Stallung hinzuweisen. Daß das Kleinhaus bei geschickter Boden- und Baupolitik auch in mittleren und großen Städten bzw. in ihrer unmittelbaren Nähe für den Arbeiter wirtschaftlich durchaus möglich ist, zeigen die Erfahrungen der gemeinnützigen Bauvereine in den westlichen Provinzen*, die Arbeiten der Gartenstadtgesellschaft und der mit ihr zusammenhängenden Siedlungsunternehmungen, neuerdings die vom Reichsamt des Innern ausgegangene große Siedlung Staaken und schließlich einzelne Rentengutskolonien der Siedlungsgesellschaften des Ostens in der Nähe von Städten. Gewiß sind die Voraussetzungen dafür nicht oder nicht mehr überall sämtlich vorhanden; aber die Beispiele mehrten sich doch, daß auch hier anscheinend unübersteigbare Hindernisse durch energisches Zugreifen weitgehend überwunden werden können. Allerdings muß beim Kleinhausbau sehr scharf gerechnet werden; es kommt nicht nur auf einen billigen Bodenpreis an (gegebenenfalls Erbbaurecht für fiskalisches, städtisches oder Stiftungsgelände), sondern auch auf Herabdrückung der Baukosten und der Geländeausschließungs- und Straßenkosten. Die Ersparnisse, die durch eine sinngemäße Ermäßigung vielfach übertriebener baupolizeilicher und gemeindlicher Anforderungen in diesen beiden Hinsichten beim Kleinhausbau zu machen sind, fallen angesichts der ganz bedenklichen Verteuerung der Rohstoffe, Löhne usw. doch ins Gewicht.

Erhöhte Aufmerksamkeit muß in Zukunft einer rationellen Nutzbarmachung der Hausabwässer und Fäkalien zugewendet werden (etwa durch Untergrundberieselungsverfahren); die zentrale Schwemmkanalisation bedeutet für vorstädtische Kleinhäuser nicht nur eine Verteuerung, sondern zugleich eine Vergeudung von Dungstoffen. Die große Bedeutung der Verkehrspolitik für die außerstädtische Ansiedlung wurde oben schon erwähnt**.

Wünsche und Sorgen anderer Art treten beim Bau der städtischen Mietwohnungen hervor, die trotz allem auch in Zukunft für kinderreiche Familien nicht zu entbehren sind.

* In der Rheinprovinz entfallen von den Wohnungen, die die gemeinnützige Bautätigkeit erstellt hat (etwa 21 500), $\frac{1}{4}$ auf Ein- und Zweifamilienhäuser, in Westfalen $\frac{3}{4}$.

** Vgl. Erster Abschnitt, Kap. II, Nr. 7. D. S.

Sie liegen im wesentlichen auf technischem Gebiete und werden freilich wohl nur von der kommunalen und der gemeinnützigen Bautätigkeit genügend berücksichtigt werden: Größe und Anordnung der Wohnungen, Größe, Zugänglichkeit und Einrichtung der Zimmer*, Beigabe reichlicher und guter Nebenräume (Spülküchen, Speisekammer, Wandschränke, Keller, selbständiger Abort u. dgl.) und schließlich äußerste Zweckmäßigkeit, Gediegenheit und Einfachheit der inneren Ausstattung, besonders der stark beanspruchten Wohnungsteile (Treppen, Fußböden, Verputz oder Verkleidung der Zimmer- und Flurwände, Anstrich der Holzteile, Lüftungseinrichtungen, Installation usw.) — In den für kinderreiche Familien bestimmten Wohnungen der Amsterdamer Vereinigung „Arbeiterwohnung“ wird neuerdings jede Schlafkammer von vornherein mit zwei festen, zur Wohnung gehörigen Betten versehen.

Das Vorausgegangene hat erkennen lassen, daß eine wirkliche Besserung in den Wohnverhältnissen der kinderreichen Familien in hohem Maße von finanziellen Bedingungen abhängig ist. Es ist deshalb wiederholt versucht worden, einen Weg zu finden, um die Mietpreise guter Wohnungen für Kinderreiche mit ihren wirtschaftlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen.

In Amsterdam sind als Ersatz für unbewohnbare Häuser 3500 neue Wohnungen durch die Stadtgemeinde und die Vereinigung „Arbeiterwohnung“ in Angriff genommen worden, deren Mietpreis auf $\frac{1}{10}$ des durchschnittlichen Einkommens der künftigen Bewohner berechnet wird; den Unterschied zwischen diesem Mietpreise und dem wirklichen Mietwerte (zwischen etwa 20 und 45 % des letzteren) tragen Stadt und Staat zu gleichen Teilen. Die Frankfurter Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen gewährt mit Hilfe von Stiftungsmitteln Familien mit 5 und mehr kleinen Kindern eine beträchtliche Mietermäßigung. Ähnliche Beispiele werden aus anderen Städten sowie auch von Arbeitgeberern berichtet. Um die gemeinnützigen Bauvereine in die Lage zu versetzen, noch mehr kinderreiche Familien als bisher aufzunehmen, ihnen genügend große Wohnungen zu geben, Kinderhorte, Spielplätze und Ruggärten zu bieten, stellt die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz ihren Bauvereinen neuerdings besondere Beihilfen zur Verfügung. Die Gemeinden könnten Zuschüsse dieser Art zweckmäßig aus Sparkassenüberschüssen entnehmen. Endlich regt ein Erlaß des preussischen Ministeriums des Innern vom 15. April 1916 die Errichtung von Stiftungen an, um kinderreiche Familien zu billigen Mietfägen unterbringen zu können. Nach Zeitungsmeldungen hat der Gedanke auch bereits an einzelnen Stellen in Stiftungen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse kinderreicher Familien Gestalt gewonnen.

Immerhin beschränken sich solche aner kennenswerten Vergünstigungen noch auf einen kleinen Kreis kinderreicher Familien und erreichen die in schlechten Privatwohnungen lebenden nur in besonderen Fällen. Wesentlich weiter können schon die Fürsorgestellten für kinderreiche Familien, wie sie oben gefordert sind, gehen, wenn sie über einigermaßen reichliche Mittel verfügen. Auch hier ist die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vorgegangen, indem sie kürzlich den mittleren und größeren Städten ihres Anstaltsbezirks Zuschüsse für die Errichtung und den Betrieb solcher Stellen zugesagt hat, wenn auch aus örtlichen Mitteln entsprechende Aufwendungen gemacht werden. Ohne Zweifel lassen sich auf diesem Wege auch nur Einzelfälle lindern oder befriedigend ordnen. Indessen auch das ist schon ein großer Fortschritt, solange es an einer allgemeinen Fürsorge für Kinderreiche überhaupt noch fehlt. Außerdem schaffen die dabei zu machenden Beobachtungen ein Erfahrungsmaterial, das für eine Regelung auf breiterer Grundlage wertvoll ist und die Lösung der ganzen Frage beschleunigen muß. Demgegenüber sollte ein Bedenken, daß die Tätigkeit von Fürsorgestellten nur eine Art Wohltätigkeit sei, zurücktreten.

Diese Lösung der ganzen Frage aber kann nur in der Richtung liegen, daß kinderreichen Familien ein Rechtsanspruch auf bestimmte geldliche Leistungen gewährt wird — seien es Erziehungsbeihilfen, gesetzliche Zulagen für den Haushalt oder Kinderrenten. Die Not der Zeit hat eine ganze Reihe von Vorschlägen und Plänen für gesetzliche Maßnahmen hervorgebracht, die im Rahmen dieser Sonderdarstellung näher zu untersuchen leider nicht

* Vgl. Zweiter Abschnitt, Kap. II, Nr. 2. D. S.

angeht. Es mag dafür auf die im Literaturverzeichnis bezeichneten Arbeiten von Grotjahn (Elternschaftsversicherung), Jahn (staatliche Kinderversicherung), Seelmann (Erziehungsbeihilfen), Zeiler (gesetzliche Haushalts- und Erziehungsbeihilfen), Schmittmann (Wohnrenten)* und Düttmann (Zahlung von Kinderrenten durch die Invalidenversicherung) sowie auf einen Plan der Kgl. bayerischen Verkehrsverwaltung, für ihre Beamten die Versicherung von Kinderzulagen (und Witwenrenten) durchzuführen, hingewiesen werden. Ein einigermaßen gesichertes Urteil über die zweckmäßigste Art und die Wirkung des erforderlichen Vorgehens läßt sich — auch nach den angedeuteten Vorschlägen — gegenwärtig noch in keiner Weise abgeben; doch scheint die Zwangsversicherung, wenn der Versichertentkreis nicht zu eng abgegrenzt, die Versicherungsbedingungen und die Leistungen wirklich zweckmäßig ausgestaltet werden, noch der aussichtsvollste Weg zu sein.

Neben diesen geldlichen Leistungen aber muß unter allen Umständen die Wohnungsfürsorge für die kinderreichen Familien selbständig aufgebaut und mit Nachdruck und liebevoller Sorgfalt durchgeführt werden.

Literatur:

Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Neue Folge, Bd. 12. — Marie Baum, Wohnweise kinderreicher Familien in Düsseldorf-Stadt und -Land. — Else Heine, Wohnweise kinderreicher Familien in M. Glabbach (Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, 1917, Nr. 2-3). — Stoffers, Kinderreiche Mütter (nach Erhebungen der „Vereinigung für Familienwohl“). — Die Wohnungsverhältnisse kinderreicher Familien in badischen Städten (Schriften des Badischen Landeswohnungsvereins, Heft 14). — Grotjahn, Geburtenrückgang und Geburtenregelung. — v. Gruber, Ursachen und Bekämpfung des Geburtenrückganges im Deutschen Reich. — Flesch, Die Wohnungsnot der kinderreichen Familien (Zeitschrift für Wohnungswesen 13. Jahrg. Nr. 16). — Seelmann, Geburtenrückgang und Reichsversicherung („Arbeiterverförmung, 1916“). — Schmittmann, Reichswohnversicherung, Kinderrenten durch Ausbau der Sozialversicherung. — Düttmann, Die Lohn- und Wohnfrage (aus Fasbender, „Des Deutschen Volkes Wille zum Leben“). — Zeiler, Gesetzliche Zulagen für jeden Haushalt. — Paull, Die neue Familie. — Verhandlungen der X. Konferenz von Vertretern der Deutschen Baugenossenschaftsverbände (20. Oktober 1916). — Verhandlungen der 19. Generalversammlung des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen (2. Dezember 1916). — Verschiedene Einzelaufsätze in den Rheinischen Blättern für Wohnungswesen und Bauberatung. — Erman, Die Nachwuchsfrage („Deutsche Arbeit“, 1917, Heft 1).

* Vgl. oben S. 427. D. S.

2.

Die Aufgaben von Reich, Staat und Gemeinde in der Wohnungs- und Siedlungsfrage

Von Universitätsprofessor Dr. Carl Johannes Fuchs in Tübingen

Als Ergebnis des vorliegenden Werkes kann ein Doppeltes bezeichnet werden: der Krieg hat die Schwierigkeiten auf dem Gebiete der Wohnungsfrage zunächst verdoppelt und verdreifacht, aber er hat auch andererseits die fundamentalen Fehler unseres bisherigen großstädtischen Wohnungs- und Siedlungswesens im Herrschaftsgebiet des großen Mietshauses und die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Umgestaltung in der Richtung einer möglichst weitgehenden Dezentralisation den weitesten Kreisen in Regierung wie Bevölkerung so klar wie noch nie vor Augen geführt und dadurch dieser Reform einen Anstoß gegeben, wie sie ihn ohne den Krieg noch lange nicht erhalten hätte. Und so dürfen wir hoffen, daß nach glücklicher Überwindung der auf diesem Gebiet allerdings besonders großen und schwierigen Aufgaben der Übergangswirtschaft die dauernde Frucht des Krieges doch ein Fortschritt auf dem Weg zu längst erkannten und aufgestellten Zielen sein wird.

Die Lösung der Wohnungs- und Siedlungsfrage nach dem Kriege bedarf aber, wenn sie gelingen soll, des Zusammenwirkens aller dafür in Betracht kommenden Faktoren: der öffentlichen Gewalten, der Arbeitgeber, der Wohnungskonsumenten, also insbesondere der gemeinnützigen Bautätigkeit, aber auch des richtig geleiteten und gemeinnützig beschränkten privaten Baugewerbes, sowie aller nicht unmittelbar selbst interessierten gemeinnützigen Freunde der Wohnungsreform. Hier sind zum Schluß nur die Aufgaben der öffentlichen Gewalten noch einmal kurz zusammenzufassen und untereinander abzugrenzen*.

Das Reich hat zunächst unzweifelhaft die Pflicht, über die erste Not, welche sich infolge zu langen Säumens der verantwortlichen Stellen trotz rechtzeitiger Warnung seitens der Wohnungsreformer nun doch mit Kriegsausgang bedauerlicherweise in großem Umfang einzustellen droht, ja zum Teil schon begonnen hat, hinwegzuhelfen durch die Gewährung größerer Barmittel in der Höhe von einer halben bis einer Milliarde Mark. Diese Mittel hat es den Einzelstaaten und durch diese bezw. die Gemeinden der gemeinnützigen und der gemeinnützig — d. h. in bezug auf Mietpreise, Hausform usw. — zu beschränkenden privaten Bautätigkeit zur Verfügung zu stellen, um den Bau von neuen Kleinwohnungen in dem benötigten Umfang trotz der augenblicklichen außerordentlichen und jedenfalls vorübergehenden Erhöhung der Baukosten, welche die in der nächsten Zeit gebauten Häuser mit späterer Entwertung bedroht, überhaupt möglich zu machen und insbesondere durch Gewährung von Bauzuschüssen so zu verbilligen, daß die Mieten der neugeschaffenen Woh-

* Vgl. Fuchs, Die Wohnungsfrage vor und nach dem Kriege. Aufsätze und Vorträge zur Wohnungsfrage. Neue Folge. München und Leipzig 1917, Nr. VII: „Preußisches oder Reichswohnungs-gesetz?“ und VIII: „Die Aufgaben der Wohnungspolitik in und nach dem Kriege“. Ferner Schriften des Deutschen Wohnungsausschusses Heft 1—4. Berlin 1917 und 1918 (in Heft 1: Fuchs, „Wohnungsfrage und Krieg“ und Mangoldt, „Wohnungsreform durch das Reich“; in Heft 4: Fuchs, „Die Wohnungsfrage nach dem Kriege“) und Ruczyński, Die Wohnungsfrage nach dem Kriege (Schützengrabenbücher des Deutschen Volkes Nr. 34, 1916).

nungen keine unverhältnismäßige Höhe erreichen und nicht eine entsprechende allgemeine Mietssteigerung auch der alten Wohnungen nach sich ziehen. Außerdem sind damit, soweit erforderlich, Behelfsbauten (Baracken, verlegbare Häuser usw.) zu errichten.

Zur Verwaltung dieser Reichsmittel ist die längst vom Reichstag wie von allen Wohnungsreformern geforderte Zentralstelle, jetzt im Reichswirtschaftsamt, — ein Reichswohnungsamt oder Reichswohnungsfürsorgeamt — ungesäumt zu schaffen. Das Reich muß überhaupt grundsätzlich den Standpunkt aufgeben, daß die Wohnungsfürsorge Sache der Einzelstaaten sei — ein Standpunkt, der sich nicht mehr aufrecht erhalten läßt, wenn man die Bedeutung der Wohnungsverhältnisse für die dem Reich verfassungsgemäß obliegende Pflege der Volksgesundheit und für die von ihm bereits übernommene Bevölkerungspolitik berücksichtigt.

Daneben ist, speziell für die Zwecke der Kriegeransiedlung, aber über sie hinausgehend, ein allgemeines Heimstätten-gesetz zu schaffen, welches eine vor spekulativer Ausnützung schützende Rechtsform der „Heimstätte“, etwa nach dem Muster des Ulmer Wiederkaufsrechtes, einheitlich für das ganze Reich und für alle Reichsangehörigen schafft und daneben etwa den Kriegsteilnehmern besondere Vergünstigungen gewährt. Auch das schon vor dem Kriege im Entwurf fertiggestellte Erbbaurechtsgesetz zur Erleichterung der Beleihung des Erbbaurechtes muß mit größter Beschleunigung zur Einführung kommen. Ebenso erscheint auch trotz zum Teil — aber eben nur zum Teil — genügender Landesgesetzgebung ein Reichsenteignungsgesetz notwendig, welches allgemein den Gemeinden nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern auch für den der gemeinnützigen und der gemeinnützig beschränkten privaten Bautätigkeit bei vorhandenem Mangel an Kleinwohnungen das Recht zur Enteignung von Baugelände verleiht.

Darüber hinaus muß auch immer wieder — so wenig Aussicht diese Forderung auch hat — verlangt werden, daß durch ein „Reichswohnungsgesetz“ die Wohnungsaufsicht in gewissen großen Grundzügen für das ganze Reich obligatorisch gemacht wird, während die Durchführung den Einzelstaaten verbleiben kann*. Auch eine „Reichsbauordnung“, welche die Erleichterung der Anforderungen für Kleinhäuser und die richtige Abstufung der Bebauungspläne und Bauordnungen im Interesse des Flachbaus allgemein vorzuschreiben hätte, muß mit dem jüngst verstorbenen Nestor der deutschen Städtebaukunst, Dr. Baumeister, nach wie vor als möglich und wünschenswert bezeichnet werden.

Endlich wäre auf dem Gebiete des Realkreditwesens die Inkraftsetzung des zweiten Teils des Bauhandwerkerschutzgesetzes zu verlangen, sowie eine Änderung des Hypothekenbankgesetzes, durch welche die Hypothekenbanken verpflichtet würden, einen bestimmten Teil ihrer Hypotheken für Kleinwohnungsbauten zu geben, wogegen ihnen für diesen Fall eine höhere Pfandbriefausgabe im Verhältnis zum Grundkapital und damit eine größere Verdienstmöglichkeit zu gewähren wäre, ebenso wie auch für die Beleihung von Kleinhäusern unbedenklich eine Hinaufsetzung der Beleihungsgrenze erfolgen kann**. Außerdem wäre zur Behebung der augenblicklichen Not des Hausbesitzes die jüngst erlassene Mieterschutzverordnung durch eine Hypothekenschuldnerschutzverordnung zu ergänzen, welche auch die Erhöhung der Hypothekenzinsen an die Genehmigung eines Einigungsamtes knüpft, oder darüber noch hinausgehend, dem Hausbesitz ein Spezialmoratorium zu gewähren, welches ihn auf mehrere Jahre nach Friedensschluß vor Erhöhung der Zinsen und Kündigung schützt, unter der Bedingung der Übernahme der Tilgung für einen Teil der Hypothek und des Ausschlusses einer nicht sonst gerechtfertigten Mietsteigerung***.

* Vgl. Fuchs a. a. O. S. 132.

** Vgl. Fuchs a. a. O. S. 170.

*** Vgl. Fuchs a. a. O. S. 184.

Gegenüber diesen Aufgaben des Reichs haben die Einzelstaaten zunächst die Durchführung der im vorhergehenden verlangten, vom Reich vorgeschriebenen Maßregeln zu besorgen und daneben, konkurrierend mit dem Reich, aber auf Grund einer zu vereinbarenden Arbeitsteilung, in der ersten Zeit ebenfalls die Unterstützung der Neuschaffung von Kleinwohnungen mit baren Geldmitteln und mit Bürgschaftsleistung zu übernehmen. Ferner kommt für sie jetzt vor allem, soweit nicht schon erfolgt, die Gründung von Landessiedlungsgesellschaften und Beteiligung an diesen, sowie die Einrichtung von Landessiedlungsstellen, denen für den ganzen ländlichen Grundstücksverkehr ein staatliches Vorkaufsrecht einzuräumen ist, in Betracht. Außerdem sind, soweit nötig, die Landesbauordnungen in der Richtung der Erleichterung des Flachbaues und des Kleinhauses weiterzubilden oder umzugestalten oder solche, wo überhaupt noch nicht vorhanden, zu schaffen. In Preußen ist ferner die bereits in Angriff genommene Reform des Schätzungswesens und die Schaffung von „Stadtschaften“ möglichst rasch durchzuführen*.

Die Gemeinden und sonstigen Kommunalverbände dagegen haben auch ihrerseits Geldmittel in Konkurrenz mit Reich und Einzelstaat zur Förderung des Neubaus von Kleinwohnungen beizusteuern, vor allem aber die richtige Verwendung dieser gesamten Mittel in die Wege zu leiten, indem sie insbesondere lokale Siedlungsgesellschaften für ihr Gebiet und vielleicht den nächsten Umkreis gründen und sich daran auch beteiligen, indem sie ferner den Wohnungsnachweis mit Meldezwang einführen und kommunale Wohnungsämter einrichten, in denen die ganze Wohnungsfürsorge zusammenläuft; ferner werden sie auch gegebenenfalls die Enteignung des nötigen Baugeländes für die gemeinnützige und die gemeinnützig beschränkte private Bautätigkeit vorzunehmen und nötigenfalls auch selbst nicht nur für ihre Arbeiter und Angestellten, sondern allgemein für die unteren oder mittleren Klassen der städtischen Bevölkerung Wohnungen zu errichten haben. So sind sie tatsächlich die Hauptträger der ganzen Wohnungsreform.

Allen öffentlichen Instanzen gemeinsam ist endlich die Schaffung einer geeigneten Organisation des Siedlungswesens; sie würde sich nach Wagner** bei den den Städten übergeordneten Behörden etwa wie folgt zu gestalten haben:

- „1. Einem Reichssiedlungsamt ist die Aufgabe zuzuweisen, die allgemeinen siedlungspolitischen Rahmengesetze aufzustellen; sei es in bezug auf die sanitäre Gesetzgebung, sei es, daß sie allgemeine Kolonisationsfragen behandeln. Fernerhin hat dieses Amt die reichseigene praktische Ansiedlungspolitik zu betreiben.
 2. Dem Landessiedlungsamt sind Funktionen zu übertragen, die sich auf die technische, wirtschaftliche und wissenschaftliche Förderung des Siedlungswesens beziehen, die eine durchgreifende Schulung des Beamtenkörpers umfassen, und die die Berechtigung zu letztinstanzlichen Entscheidungen in sich schließen. Von ihnen werden ferner die speziellen Landesgesetze, Ausführungsbestimmungen und Erlasse auszugehen haben. Inwieweit ihnen auch neuzuschaffende oder bestehende öffentlich-rechtliche Realkreditinstitute zu unterstellen sein werden, wird von der allgemeinen Regelung dieser Frage abhängen.
 3. Die Bezirkssiedlungsämter würden die unmittelbare Aufsicht über das Siedlungswesen der Städte und Kreise zu führen haben. Sie sind in weitgehendem Maße von übergeordneten Stellen in ihrer Geschäftsführung unabhängig zu machen.
- Diese Organisationsvorschläge lassen sich ohne wesentliche Änderungen in den zurzeit geltenden Zuständigkeiten der Behörden und ohne

* Vgl. Fuchs a. a. O. S. 177 ff.

** Bauwirtschaft, Realkredit usw.

wesentliche Belastung des Personaletats von Reich und Staat durchzuführen. Der Anstoß des städtischen Siedlungswesens wird von den Reichs- und Landesbehörden auszugehen haben, da nicht zu erwarten ist, daß die Kommunalverwaltungen aus sich heraus durchgreifende Organisationen ohne die Unterstützung der Aufsichtsbehörden vorzunehmen imstande sind."

Wenn die öffentlichen Gewalten in dieser Weise sich ihrer Pflichten auf dem Gebiete des Wohnungswesens bewußt werden und mit der Selbsthilfe der Arbeitgeber und der Wohnungsbedürftigen und den auf diesem Gebiete sich betätigenden Freunden der Wohnungsreform in der richtigen Weise zusammenwirken, dann — aber auch nur dann — wird es möglich sein, nicht nur das furchtbare Gespenst einer großen Wohnungsnot nach dem Kriege zu bannen, sondern auch zu erreichen, daß die Wohnungsverhältnisse der Massen unseres Volkes nach dem Kriege nicht schlechter, sondern besser werden als vorher, und so das Kriegsziel unserer Feldgrauen verwirklicht wird, das sie beim Ausmarsch mit den Worten an die Eisenbahnwagen geschrieben haben:

„Unsere Kinder sollen es besser haben!“



Die Philosophie ist eine Wissenschaft, die sich mit den allgemeinen Gesetzen der Natur und des menschlichen Geistes beschäftigt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich mit den allgemeinen Gesetzen der Natur und des menschlichen Geistes beschäftigt.

Die Philosophie ist eine Wissenschaft, die sich mit den allgemeinen Gesetzen der Natur und des menschlichen Geistes beschäftigt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich mit den allgemeinen Gesetzen der Natur und des menschlichen Geistes beschäftigt.

Die Philosophie ist eine Wissenschaft, die sich mit den allgemeinen Gesetzen der Natur und des menschlichen Geistes beschäftigt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich mit den allgemeinen Gesetzen der Natur und des menschlichen Geistes beschäftigt.

Die Philosophie ist eine Wissenschaft, die sich mit den allgemeinen Gesetzen der Natur und des menschlichen Geistes beschäftigt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich mit den allgemeinen Gesetzen der Natur und des menschlichen Geistes beschäftigt.

Die Philosophie ist eine Wissenschaft, die sich mit den allgemeinen Gesetzen der Natur und des menschlichen Geistes beschäftigt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich mit den allgemeinen Gesetzen der Natur und des menschlichen Geistes beschäftigt.

Die Philosophie ist eine Wissenschaft, die sich mit den allgemeinen Gesetzen der Natur und des menschlichen Geistes beschäftigt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich mit den allgemeinen Gesetzen der Natur und des menschlichen Geistes beschäftigt.